

Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e. V.

Grundsätze und Richtlinien über die Einrichtung, Verwaltung und Leistungen des Sozialfonds des Feuerwehrverbandes des Odenwaldkreises e. V.

1. Der Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e. V. unterhält einen Sozialfond, aus dem in wirtschaftliche Notlage geratenen Feuerwehrangehörigen Beihilfen gewährt werden können.
2. Auch beim Ableben eines Feuerwehrangehörigen können bei einer wirtschaftlichen Notlage an die Hinterbliebenen Beihilfen gezahlt werden.

Hinsichtlich der Beihilfegewährung ist wie folgt zu verfahren:

- a) Anträge auf Beihilfen sind mit einer Stellungnahme durch den Wehrführer oder Vorsitzenden über den jeweiligen Stadt- oder Gemeindebrandinspektor an den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu richten.
- b) Beihilfen können nur beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage bewilligt werden.
- c) Der Feuerwehrverband des Odenwaldkreises unterstützt Feuerwehrangehörige bzw. deren Angehörige bei der Durchsetzung von Versorgungszahlungen für Schäden, die bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind.
- d) Die Verwaltung des Sozialfonds erfolgt durch den Vorstand des Feuerwehrverbandes.
- e) Über die Höhe der zu bewilligenden Beihilfen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der jeweiligen Notlage.

Die Mittel zur Finanzierung des Sozialfonds werden aus einer Sonderumlage von den Feuerwehrvereinen des Odenwaldkreises aufgebracht. Der Umlagebeitrag beträgt 1,00 DM (0,51 €) je Mitglied der Einsatzabteilung.

Sofern der Kassenbestand des Sozialfonds nicht unter die Mindestsumme von 30.000,00 DM (15.338,76 €) fällt, sind keine Beiträge durch die örtlichen Feuerwehrvereine zu entrichten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Sozialfonds sind gesondert nachzuweisen.

Ausnahmen von den Richtlinien sind grundsätzlich zulässig. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Es besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

Die Richtlinien treten gem. Beschluss der Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes des Odenwaldkreises e. V. am 29. April 2000 zum 1. Mai 2000 in Kraft.